

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 44

Nr. 4

Bielefeld, den 16. März 2015

Inhalt	Seite
Fakultätsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 16. März 2015	86
Fakultätsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 16. März 2015	88
Fakultätsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 16. März 2015	90
Fakultätsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 16. März 2015	91

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

Fakultätsordnung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 16. März 2015

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Absatz 3 Satz 2 und § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Fakultät wird von einem Dekanat geleitet. Das Dekanat besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie je einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die wahlberechtigt sind, und einer Prodekanin oder einem Prodekan aus einer anderen Gruppe. Im Dekanat nicht vertretene Gruppen können eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestimmen, die oder der beratend an den Sitzungen des Dekanats teilnimmt. Die Leiterin oder der Leiter der Fakultätsverwaltung nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden von der Fakultätskonferenz aus der Mitte der Fakultät gewählt. Die Wahlvorschläge für die Prodekaninnen und Prodekane bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

(3) Die Fakultätskonferenz wählt aus dem Dekanat eine Prodekanin oder einen Prodekan zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

§ 2

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit des Dekanats werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:

- a) Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
- b) Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
- c) Gleichstellungskommission,
- d) Studienbeirat.

Die Fakultätskonferenz kann weitere Kommissionen einrichten.

(2) Der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören an:

- a) die Studiendekanin oder der Studiendekan,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- e) 1 Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Die Fakultätskonferenz kann Stellvertreterinnen und Stellvertreter wählen.

(3) Der Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:

- a) das zuständige Mitglied der Fakultätsleitung,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- e) 1 Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Die Fakultätskonferenz kann Stellvertreterinnen und Stellvertreter wählen.

(4) Der Gleichstellungskommission gehören an:

- a) 1 Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- e) 1 Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Die Fakultätskonferenz kann Stellvertreterinnen und Stellvertreter wählen.

(5) Dem Studienbeirat gehören an:

Die Mitglieder der Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheit gemäß Absatz 2 Buchst. a) bis c) mit der Maßgabe, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen Lehraufgaben wahrnehmen, das Mitglied gemäß Buchst. d) sowie 3 weitere Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

§ 3

(1) Der Beschluss der Fakultätskonferenz vom 21.07.2010 zur „Organisatorischen Gliederung der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Fach- bzw. Fächergruppen“ bleibt von dieser Fakultätsordnung unberührt.

(2) Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung vom 15. August 2008 (Verkündungsblatt – Amtliche Bekanntmachungen – der Universität Bielefeld Jg. 37 Nr. 13 S. 201) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 21. Januar 2015.

Bielefeld, den 16. März 2015

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer